

ANLAGE NR. 3.58
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „ECKER- UND OKERTAL“
(EU-CODE: DE 4029-301, LANDESCODE: FFH0044)

§ 1

Gebietsdaten und Geltungsbereich

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Harz in den Gemarkungen Abbenrode, Ilsenburg, Stapelburg und Wülperode.
- (2) Das Gebiet ist in 2 Teilflächen untergliedert und hat eine Gesamtgröße von ca. 267 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst die Wald- und Grünlandkomplexe sowie die Flussläufe der Ecker und Oker. Das nördlichere Teilgebiet zwischen Wülperode und Götterode verläuft im Norden, Süden und Westen entlang der Landesgrenze zu Niedersachsen sowie im Osten entlang des Weges, parallel zur Landstraße 90. Das westlich an Abbenrode und Stapelburg angrenzende Teilgebiet verläuft überwiegend entlang der Landesgrenze zu Niedersachsen, lediglich zwischen der Kreisstraße 1336 und der südlich der Grünlandflächen Hüttenberg und Gönnerode verlaufenden Straße, verläuft die Grenze parallel zum Gewässerlauf der Ecker, im Norden wird das Gebiet von den Gehölzstrukturen und den Grünlandflächen des schiefen Berges sowie der Hahnenwiesen begrenzt, im Osten verläuft die Grenze entlang von Abbenrode, folgt anschließend der Kreisstraße 1332, weiter entlang des Siedlungsbereiches von Stapelburg, der Landstraße 501 und dem Gewässerlauf der Stimmecke und wird im Südosten von den Grünlandflächen und den Gehölzstrukturen des Eckerkrugs, der Birksträucher sowie von den Hängen des Eckertals begrenzt und verläuft auf Höhe des Zillierwaldes sowie der Nationalparkgrenze im Süden.
- (4) Das Gebiet grenzt an das Europäische Vogelschutzgebiet „Vogelschutzgebiet Hochharz“ (SPA0018) sowie an das FFH-Gebiet „Hochharz“ (FFH0160), umfasst das Naturschutzgebiet „Okertal“ (NSG0171) und überschneidet sich mit dem Naturpark „Harz/Sachsen-Anhalt“ (NUP0004LSA), dem Nationalpark „Harz (Sachsen-Anhalt)“ (NP0001LSA) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Harz und nördliches Harzvorland“ (LSG0032WR).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
 1. Gebietskarte: FFH0044,
 2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummern 173, 185, 199.

§ 2

Gebietsbezogener Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

- (1) die Erhaltung des im nördlichen Harzvorland gelegenen Abschnittes des Ecker- und Okertales mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der naturnahen, sauerstoffreichen und sommerkühlen Fließgewässer und der gewässerbegleitenden Auen- und Buchenwälder, Staudenfluren, der mesophilen Grünländer sowie kleinflächigen Heiden auf Flussterrassen, Schwermetallrasen und Steinbrüche,
- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 91E0* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitrichio-Batrachion, 4030 Trockene europäische Heiden, 6130 Schwermetallrasen (*Violetalia calaminariae*), 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation, 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Elritze (*Phoxinus phoxinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Kreuzotter (*Vipera berus*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Rauhhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Wildkatze (*Felis silvestris*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen.

2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Groppe (*Cottus gobio*), Kammolch (*Triturus cristatus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

§ 3

Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Im Gebiet gilt neben den allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung:
1. Erschließung neuer Kletterfelsen sowie Neurouten in bestehenden Kletterfelsen nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung,
 2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen, insbesondere Bunker, Stollen, Keller, Schächte oder Eingänge in Steinbruchwände; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen,
 3. Anleinen von Hunden jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. August (Hauptaufzuchtzeit der Wildkatze),
 4. kein Betreten oder Verändern von Holzpoltern, Reisighaufen, Energieholzmielen, sonstigen Totholzstrukturen, Wurzeltellern umgestürzter Bäume oder Felshöhlungen als potentielle Tagesversteck- bzw. Wurfplätze der Wildkatze.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung:
1. ohne jedwede Düngung auf den LRT 4030 und 6130,

2. ohne Düngung der LRT 6510 in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet; freigestellt ist die Phosphor- sowie die Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,
 3. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6510 in der Ausprägung magerer Standorte; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet,
 4. Nutzung von Nachtpferchen auf den LRT 4030 und 6130 nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung,
 5. auf dem LRT 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens 7 Wochen zwischen 2 Mahdnutzungen; zur Verkürzung des Mahdintervalls kann eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
 6. Winterweide mit Rindern auf dem LRT 6510 nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung,
 7. Walzen sowie das Schleppen von Grünland jährlich in der Zeit vom 20. März bis 15. Juli jeweils nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung,
 8. bei Beweidung ohne Überschreitung einer Besatzstärke (mittlere Tierdichte pro Jahr) von mehr als 2,0 GVE je ha bezogen auf die betriebliche Weidefläche im jeweiligen FFH-Gebiet,
 9. auf Grünlandflächen mit Vorkommen von Kiebitz, ohne Befahren außerhalb der Wege und ohne Bewirtschaftung auf grundsätzlich 2.500 m² pro Brutpaar im Umfeld um das jeweilige Brutvorkommen vom 20. März bis zum 15. Juli des jeweiligen Jahres, sobald die untere Naturschutzbehörde über das Brutvorkommen und die Abgrenzung der Nestschutzzone in geeigneter Art und Weise informiert hat; freigestellt ist eine Beweidung bis zu einer Besatzdichte von 1,0 GVE je ha.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung:
1. nur einzelstammweise Nutzung, zeitlich gestaffelt und vorrangig zur Förderung der standorttypischen Gehölzzusammensetzung, in isolierten Beständen des LRT 91E0* mit einer Gesamtfläche kleiner 1 ha,
 2. Erhaltung eines für den LRT 91E0* typischen Wasserregimes,
 3. kein Häckseln oder Hacken von Holzpoltern oder Reisighaufen jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. August; Holzpolter sowie Reisighaufen sind vor der Abfuhr zur Vermeidung von Verlusten von Wildkatzenwürfen zu kontrollieren und gegebenenfalls bis zum Ende der Jungenaufzucht zu schonen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für das Häckseln oder Hacken von Holzpoltern oder Reisighaufen in der Zeit vom 15. März bis 31. August aus forstsanitären Gründen,
 4. keine maschinelle Pflanzvorbereitung auf Windwurfflächen jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. Mai,

5. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.
- (4) Für die Jagd gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung:
 1. keine Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf dem LRT 6130,
 2. kein Töten wildfarbener Katzen im Rahmen des Jagdschutzes.
 - (5) Für die Gewässerunterhaltung gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung:
 1. Mahd des LRT 6430 nur einmal jährlich und nicht vor dem 1. August,
 2. Belassen von Uferabbrüchen, soweit der ordnungsgemäße Wasserabfluss oder bauliche Anlagen dadurch nicht beeinträchtigt werden,
 3. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.
 - (6) Für die Angelfischerei gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung:
 1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung.